

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 02/20223

Ausgabetag: 26.01.2023

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück mit Beschluss vom 19.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	158.093.960 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	158.971.900 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	726.972 EUR
somit auf	158.244.928 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	136.433.460 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	144.499.800 EUR
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	602.238 EUR
	im Ergebnisplan*
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.730.540 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.522.011 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.704.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	204.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

010101, 010102, 010103, 010104, 010201, 010301, 010401, 010501, 010502, 010503, 010504, 010505, 010507, 010508, 010601, 010603, 010604, 010701, 010702, 010703, 010801, 010802, 010803, 020101, 020102, 020103, 020201, 020202, 020301, 020401, 020402, 040101, 040201,

070101, 080101, 080201, 090101, 090102, 090201, 100102, 100201, 100301, 100401, 110201, 120102, 120103, 120104, 120105, 120201, 120301, 130101, 130102, 130103, 130104, 130201, 130301, und 150101

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.700.000 EUR

festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

30.119.600 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

150.968 EUR

§5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000 EUR

festgesetzt.

§6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 192 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 423 v.H.

* Entspricht dem Anteil des globalen Minderaufwandes, der auf Auszahlungen entfällt.

§7

Die Wertgrenzen zur Aufstellung einer Nachtragssatzung und zur über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellung gem. §§ 81 und 83 Gemeindeordnung NRW sowie die Budgetfestsetzungen gem. § 21 Kommunalhaushaltsverordnung NRW sind in den Regelungen für die Haushaltswirtschaft enthalten.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh mit E-Mail vom 23.12.2022 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus Rheda, Rathausplatz 13, Zimmer 321 bis 323, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der Haushaltsplan kann zudem voraussichtlich ab Ende Februar 2023 auf der Internetpräsenz der Stadt Rheda-Wiedenbrück (www.rheda-wiedenbrueck.de) unter der Rubrik Bürger & Rathaus – Rathaus – Haushalt & Finanzen abgerufen werden.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 25.01.2023



Theo Mettenborg
Bürgermeister